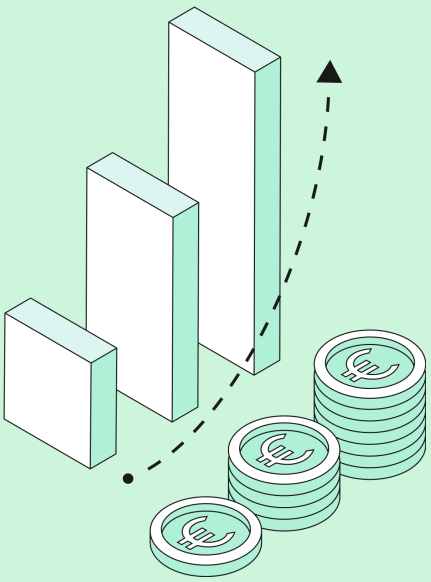
Qonto

# Endnutzer-bedingungen für Investitionen

*wirksam ab dem 17. November 2026*



## 1. Geltungsbereich und Annahme

1.1 Diese Endnutzerbedingungen für Investitionen (die „**Bedingungen**“) gelten für die Geschäftskunden von Qonto (der „**Kunde**“), die die Investitionsfunktion im Qonto-Konto des Kunden aktivieren und nutzen.

1.2 Durch die Aktivierung der Investitionsfunktion akzeptiert der Kunde diese Bedingungen als zusätzliche und optionale Vereinbarung neben dem bestehenden Rahmenvertrag für Kontoführung und Zahlungsdienste mit Qonto der „**Rahmenvertrag**“). Diese Bedingungen sind eine eigenständige Vereinbarung über die Investitionsfunktion und nicht Bestandteil des Rahmenvertrags. Die Investitionsfunktion ist weder ein Zahlungsdienst noch ein Einlagengeschäft. Der Kunde wird die Endnutzerbedingungen von (i) Upvest Securities GmbH und (ii) Concedus GmbH jeweils gesondert prüfen und akzeptieren.

1.3 Investitionen sind mit Risiken verbunden. Der Wert von Investitionen kann sowohl fallen als auch steigen, und der Kunde erhält möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die Zukunft. Wertpapierdienstleistungen werden ausschließlich im Ausführungsmodus („*execution-only*“) erbracht (keine Anlageberatung).

1.4 Diese Bedingungen gelten ab dem 17. November 2026 („**Wirksamkeitsdatum**“), sofern und sobald der Rahmenvertrag mit Qonto als Kreditinstitut in Kraft getreten ist (aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB). Bis dahin gilt die Fassung vom 11. März 2026 fort. Für Kunden, die die Investitionsfunktion bereits vor dem Wirksamkeitsdatum aktiviert haben („**Bestandskunden**“), ersetzen diese Bedingungen ab dem Wirksamkeitsdatum die bisherige Fassung. Die Anpassungen dienen ausschließlich (i) der Berücksichtigung der Stellung von Qonto als Kreditinstitut, (ii) der Angleichung an die Begriffe und Regelungen des Rahmenvertrags und (iii) der Klarstellung oder Begünstigung des Kunden. Sie begründen keine zusätzlichen Pflichten des Kunden und schränken keine Rechte des Kunden ein. Bereits erteilte

Weisungen (insbesondere die AUM-Weisung nach Ziffer 4) und Einwilligungen (insbesondere nach Ziffer 7) sowie laufende Aufträge bleiben unverändert wirksam.

1.5 Der Kunde bestätigt für die Investitionsfunktion die im Rahmenvertrag (Ziffern 1.1 und 1.3) abgegebene Zusicherung, ausschließlich im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln. Vorschriften, die nur zugunsten von Verbrauchern gelten, finden keine Anwendung; zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

## 2. Parteien und Rollen

2.1 Qonto SA („**Qonto**“) ist ein von der französischen Aufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution („ACPR“) zugelassenes Kreditinstitut. In Deutschland handelt Qonto über die Qonto Zweigniederlassung Deutschland (Chausseestraße 29, 10115 Berlin; Amtsgericht Charlottenburg, HRB 213261 B), die der ergänzenden Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unterliegt. Qonto stellt die Business-Banking-Plattform und die Benutzeroberfläche für die Investitionsfunktion bereit.

2.2 Upvest Securities GmbH („**Upvest**“) ist das regulierte Wertpapierinstitut, das die Investitionen des Kunden ausführt und verwahrt. Der Anlagevertrag des Kunden wird direkt mit Upvest geschlossen und richtet sich nach den Endnutzerbedingungen von Upvest.

2.3 Concedus GmbH („**Concedus**“) stellt das regulatorische Haftungsdach bereit, unter dem Qonto als vertraglich gebundener Vermittler für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen tätig wird, und überwacht das Vertriebsmodell.

2.4 In diesem Modell stellt Qonto das Frontend bereit und übermittelt Aufträge als vertraglich gebundener Vermittler unter der Aufsicht von Concedus. Upvest führt Aufträge aus und wickelt sie ab, verwahrt Finanzinstrumente und stellt regulatorische Informationen und Auszüge bereit. Concedus nimmt die Aufsicht über das Vertriebsmodell wahr. Zur Klarstellung: Die dem Kunden im Zusammenhang mit der Investitionsfunktion bereitgestellten Kosten- und Gebühreninformationen werden von Upvest zur

Verfügung gestellt und sollen alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung abdecken, einschließlich etwaiger Kosten, Gebühren und Vergütungen, die Concedus zuzurechnen sind (soweit anwendbar). Sämtliche investitionsbezogenen Mitteilungen und Dokumente werden dem Kunden über das Investitions-Dashboard und - soweit anwendbar - über die elektronische Postfach-Funktion innerhalb der Qonto-Plattform bereitgestellt. Elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit Aufträgen kann - soweit gesetzlich erforderlich - aufgezeichnet und gespeichert werden.

2.5 Zahlungen zwischen dem Kunden und Upvest werden über die in den Endnutzerbedingungen von Upvest beschriebenen Konten abgewickelt, einschließlich eines Upvest-Settlement-Kontos für eingehende Zahlungen und eines Qonto-Trading-/Pooling-Kontos für dem Kunden zustehende Erlöse. Sobald dem Kunden zustehende Erlöse dem Konto des Kunden bei Qonto gutgeschrieben sind, unterliegen sie als Guthaben dem Rahmenvertrag, einschließlich der dort in Ziffer 2.9 und Anlage 2 beschriebenen Einlagensicherung. Beträge auf dem Upvest-Settlement-Konto sowie Finanzinstrumente unterliegen nicht der Einlagensicherung (siehe Ziffer 6.3).

## 3. Aktivierung und erforderliche Annahmen

3.1 Zur Aktivierung der Investitionsfunktion muss der Kunde diese Bedingungen prüfen und akzeptieren sowie die Endnutzerbedingungen und zugehörigen Informationen von Upvest und Concedus gesondert prüfen und akzeptieren, einschließlich Kosten- und Gebühreninformationen, erforderlicher Produktdokumente (soweit anwendbar) und der Ausführungsgrundsätze. Zur Klarstellung: Die bei der Aktivierung dargestellten Kosten- und Gebühreninformationen werden von Upvest bereitgestellt und sollen alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung abdecken, einschließlich etwaiger Kosten, Gebühren und Vergütungen, die Concedus zuzurechnen sind (soweit anwendbar).

3.2 Der Kunde wird die Endnutzerbedingungen von Concedus prüfen und akzeptieren und die Information von Concedus über dessen Aufsichtsrolle zur Kenntnis nehmen.

3.3 Der Kunde bestätigt sein Verständnis des Risikohinweises vor der Aktivierung und vor der Erteilung eines Auftrags.

3.4 Zur Klarstellung nach deutschem Vertragsrecht werden die Bedingungen von Qonto, die Endnutzerbedingungen von Concedus und die Endnutzerbedingungen von Upvest in einem Schritt mit separaten Bestätigungs-Checkboxen zur Verfügung gestellt. Die Information von Concedus wird auf derselben Seite angezeigt oder verlinkt.

3.5 Die Aufnahme (*Onboarding*) in die Investitionsfunktion unterliegt den Eignungs-, Risiko- und Compliance-Regeln von Concedus und Upvest. Concedus und/oder Upvest können einen Antrag gemäß ihren Richtlinien und dem anwendbaren Recht annehmen oder ablehnen. Im Falle einer Ablehnung wird der Antrag als abgelehnt markiert und der Kunde wird informiert. Qonto ist nicht verpflichtet, Gründe anzugeben, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.6 Soweit der Kunde eine juristische Person oder sonstige Organisation ist, sichert die Person, die die Investitionsfunktion aktiviert, diese Bedingungen akzeptiert oder Aufträge erteilt, zu, dass sie im Namen und für Rechnung des Kunden handelt und ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, den Kunden für Zwecke der Investitionsfunktion rechtsverbindlich zu vertreten. Qonto, Concedus und/oder Upvest können jederzeit einen Nachweis einer solchen Vertretungs- oder Zeichnungsbefugnis verlangen (einschließlich Handelsregisterauszügen, Vollmachten oder sonstiger geeigneter Unterlagen). Fehlt ein solcher Nachweis, ist er unzureichend oder wird er nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt, kann Qonto die Aktivierung der Investitionsfunktion und/oder die Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen sperren oder einschränken, bis der erforderliche Nachweis vorgelegt und geprüft wurde.

## 4. Regelbasierte Einziehung von AUM-Gebühren und Reinvestition

4.1 Soweit ein Produkt einem Gebührenmodell auf Basis des verwalteten Vermögens („**AUM**“) unterliegt, erteilt der Kunde eine fortlaufende, regelbasierte Weisung, dass Qonto - als vertraglich gebundener Vermittler unter Concedus - in einem definierten Ausführungsfenster periodische Aufträge an Upvest übermittelt, um einen kleinen Teil der Bestände des Kunden im betreffenden Fonds zu veräußern, ausschließlich zur Einziehung der offengelegten AUM-Gebühren sowie - soweit anwendbar - von Steuern und erforderlichen Transaktionskosten.

4.2 Frequenz, Ausführungsfenster, Berechnungsmethode und das betroffene Instrument sind regelbasiert und deterministisch. Qonto, Concedus und Upvest üben kein Ermessen bei der Auswahl anderer Instrumente oder der Änderung des Zeitpunkts außerhalb des offengelegten Fensters aus, außer bei Markt-/Kalenderschließungen oder operativen Umständen. Kann ein Verkauf aufgrund eines Cut-offs oder einer Schließung nicht ausgeführt werden, erfolgt die Ausführung im nächsten verfügbaren Fenster ohne Nachteil.

4.3 Die Parteien verfolgen den operativen Ansatz, den Verkauf zur Gebühreneinziehung ohne Puffer für quartalsweise Gebühren zu bemessen, um Restbeträge soweit vernünftigerweise möglich zu vermeiden. Zur Klarstellung: Reichen die Erlöse eines Sell-to-Cover-Auftrags nicht aus, um ausstehende AUM-Gebühren zu decken, kann Upvest gemäß den zwischen Qonto und Upvest vereinbarten Regelungen einen zusätzlichen Sell-to-Cover-Auftrag ausführen (einschließlich - soweit anwendbar - mit einem Puffer). Die entsprechenden Transaktionen werden in der Transaktionshistorie des Kunden ausgewiesen.

4.4 Infolgedessen sieht der Kunde bei Investitionen als juristische Person (z. B. GmbH und UG), bei denen im Zusammenhang mit der Gebühreneinziehung keine Steuer über Upvest erhoben wird, typischerweise einen (1) Transaktions-Eintrag in der Auftragshistorie für die quartalsweise Gebühreneinziehung.

4.5 Bei Einzelunternehmern, die als natürliche Personen investieren (bei denen im Zusammenhang mit der Gebühreneinziehung möglicherweise Steuern über Upvest erhoben werden), sieht der Kunde typischerweise zwei (2) getrennte Transaktions-Einträge in der Auftragshistorie, getrennt

ausgewiesen aus Transparenzgründen (z. B. „Gebühren“ und „Steuern“).

4.6 In seltenen Ausnahmefällen („*Edge Cases*“) kann nach dem Verkauf zur Einziehung der AUM-Gebühr und etwaiger anwendbarer Steuern ein Restbetrag verbleiben (das „**Delta**“). In diesem Fall weist der Kunde an, dass Qonto einen Auftrag an Upvest übermittelt und Upvest diesen ausführt, um den Delta-Betrag so bald wie vernünftigerweise möglich in denselben Fonds zu reinvestieren, vorbehaltlich Cut-offs, Mindestordergrößen und Abwicklungszyklen. Diese Reinvestition wird als separater Transaktions-Eintrag ausgewiesen (z. B. „Gebührenkorrektur“ oder ähnlich).

4.7 Gebühreneinziehung und Delta-Reinvestition erscheinen auf Auszügen und in der Transaktionshistorie. Upvest führt hierzu einen Prüf-/Nachweisverlauf.

4.8 Sind Bestände unzureichend, um die Gebühr nach dem regelbasierten Verkauf zu decken, kann ein Fehlbetrag in das nächste Ausführungsfenster vorgetragen oder über eine alternativ gesondert autorisierte Methode eingezogen werden. Es wird kein Kredit, kein Überziehungskredit und keine Short-Position erzeugt.

4.9 Für den seltenen Fall, dass der Kunde sämtliche Investitionsbestände veräußert hat und keine ausreichenden Mittel im investitionsbezogenen Kassenbestand verbleiben, um ausstehende AUM-Gebühren und damit verbundene Kosten einzuziehen, ermächtigt der Kunde Qonto, den erforderlichen Betrag nach vorheriger Mitteilung vom Hauptkonto des Kunden bei Qonto abzubuchen, um diese ausstehenden Gebühren zu begleichen. Die Abbuchung erfolgt nur im Rahmen des auf dem Hauptkonto verfügbaren Guthabens und nach Maßgabe der Ziffern 1.4.3 und 2.5 des Rahmenvertrags; ein negativer Saldo oder ein Überziehungskredit wird dadurch nicht herbeigeführt.

4.10 Diese fortlaufende AUM-Weisung ist administrativ und nicht-diskretionär und stellt keine Portfolioverwaltung dar. Der Kunde kann diese fortlaufende Weisung mit Wirkung für die Zukunft über die Plattform widerrufen (siehe Ziffer 13). Dadurch werden künftige automatisierte Gebührenverkäufe und Reinvestitionen beendet, bereits entstandene Gebühren bleiben jedoch geschuldet.

## 5. Von den Parteien erbrachte Leistungen

5.1 Qonto stellt die Benutzeroberfläche für die Investitionsfunktion bereit und ermöglicht die Auftragserteilung, übermittelt Aufträge als vertraglich gebundener Vermittler unter Concedus und bietet First-Line-Kundensupport. Bei nicht standardisierten oder regulierten Fällen koordiniert Qonto mit Upvest.

5.2 Upvest erbringt Auftragsausführung, Verwahrung von Instrumenten, Corporate-Action-Abwicklung, periodische Auszüge und gesetzlich erforderliche Produktinformationen, einschließlich erforderlicher Produktdokumente (soweit anwendbar), Kosten- und Gebühreninformationen, die alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung abdecken (einschließlich etwaiger Concedus-Kosten, -Gebühren und -Vergütungen, soweit anwendbar), sowie die Ausführungsgrundsätze. Bei Geldmarktfonds (MMFs) und bestimmten anderen Fonds können Aufträge über den Transfer Agent gemäß veröffentlichten Cut-offs geroutet werden (z. B. 12:00 Uhr Luxemburg-Zeit).

5.3 Concedus stellt das Haftungsdach für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen durch Qonto bereit und überwacht das Vertriebsmodell. Upvest kann Aufträge aggregieren und führt sie gemäß Ausführungsgrundsätzen und Handelsplätzen aus. Qonto stellt dem Kunden die jeweils anwendbaren Grundsätze und Handelsplätze dar.

## 6. Risikohinweis und Verantwortung des Kunden

6.1 Vor der Aktivierung und vor der Erteilung eines Auftrags zeigt Qonto einen Risikohinweis an, dass Investitionen Verlustrisiken bergen, dass der Wert von Investitionen fallen oder steigen kann und dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für die Zukunft ist. Insbesondere gelten MMFs grundsätzlich als Produkte mit geringerem Risiko, können jedoch dennoch an Wert verlieren und in seltenen Stresssituationen Liquiditätsgebühren oder Rücknahmebeschränkungen („*Gates*“) unterliegen. Qonto erbringt keine Anlageberatung und haftet nicht für Investitionsverluste.

Der Kunde trifft seine Investitionsentscheidungen eigenverantwortlich.

6.2 Qonto kann vor nachfolgenden Aufträgen kurze Erinnerungen anzeigen. Soweit zur effizienten Ausführung bestimmter Instrumente erforderlich, können Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, wie in den Ausführungsgrundsätzen von Upvest offengelegt.

6.3 Investitionen (Fondsanteile und sonstige Finanzinstrumente) sind keine Einlagen und werden nicht vom Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution („FGDR“) gesichert. Die in Ziffer 2.9 und Anlage 2 des Rahmenvertrags beschriebene Einlagensicherung gilt ausschließlich für Guthaben auf Konten bei Qonto. Informationen zur Verwahrung und zu einem etwaigen Anlegerentschädigungsschutz ergeben sich aus den Endnutzerbedingungen von Upvest.

## 7. Datenaustausch, Bankgeheimnis und DSGVO-Informationen

7.1 Zur Bereitstellung der Investitionsfunktion teilt Qonto bestimmte Informationen mit Upvest und Concedus. Nach den Grundsätzen des Bankgeheimnisses (Ziffer 1.13 des Rahmenvertrags) und der DSGVO stellt Qonto Transparenz her und holt - soweit erforderlich - die Einwilligung des Kunden zur Offenlegung unter Bankgeheimnis ein.

7.2 Qonto teilt Identifikations- und Kontaktdaten, regulatorische und KYC-Daten, investitionsbezogene Daten sowie technische/auditbezogene Daten, die zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen und zur Qualitätssicherung erforderlich sind. Elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit Aufträgen kann zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten aufgezeichnet und gespeichert werden.

7.3 Upvest erhält diese Informationen zur Einrichtung des Investitionskontos, zur Ausführung und Abwicklung von Aufträgen, zur Verwahrung von Instrumenten, zur Corporate-Action-Abwicklung sowie zur Bereitstellung von Auszügen und gesetzlich erforderlichen Informationen. Concedus

erhält Informationen zur Überwachung des Vertriebsmodells und zur Erfüllung seiner Aufsichtspflichten im Zusammenhang mit Qontos Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler.

7.4 Rechtsgrundlage für diese Übermittlungen ist die Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere aus dem Wertpapier- und Geldwäsche-Recht.

7.5 Soweit das Bankgeheimnis gilt, ermächtigt der Kunde Qonto, Informationen an Upvest und Concedus in dem Umfang offenzulegen, der zur Bereitstellung, Überwachung und Prüfung der Investitionsfunktion erforderlich ist, und entbindet Qonto insoweit vom Bankgeheimnis insoweit auf. Der Kunde kann diese Entbindung mit Wirkung für die Zukunft über die Plattform widerrufen. Der Widerruf kann die Bereitstellung der Investitionsfunktion verhindern.

7.6 Die Verarbeitung erfolgt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Soweit Unterauftragsverarbeiter eine Übermittlung in ein Drittland erfordern, werden geeignete Garantien nach der DSGVO angewandt und in den jeweiligen Datenschutzhinweisen offengelegt.

7.7 Daten werden so lange gespeichert, wie es für die genannten Zwecke und gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Qonto sind unter https://qonto.com/privacy verfügbar. Links zu den detaillierten Datenschutzhinweisen von Qonto, Upvest und Concedus werden im Aktivierungsprozess bereitgestellt.

7.8 Für den begrenzten Zweck gemäß Ziffer 4.9 (Einzug ausstehender Gebühren vom Hauptkonto des Kunden) ermächtigt der Kunde Qonto, Kontodaten sowie Saldo-/Transaktionsdaten zu verarbeiten, soweit dies zur Ausführung der Abbuchung erforderlich ist, und eine Bestätigung der Begleichung zu Abgleichzwecken an Upvest zu übermitteln.

## 8. Regulatorische Angaben (KYC)

8.1 Zur Einhaltung von Geldwäsche- und steuerlichen Meldepflichten bestätigt oder stellt der Kunde regulatorische Angaben bereit, einschließlich Steueransässigkeit und Steuer-Identifikationsnummern, FATCA- und CRS-Status sowie Angaben zu politisch exponierten Personen, soweit diese nicht bereits im Rahmen des Qonto-Onboardings erfasst wurden.

8.2 Diese Angaben können in einem Schritt abgefragt und werden ausschließlich zu Compliance-Zwecken mit Upvest und Concedus geteilt. Der Kunde bestätigt, dass er keine U.S. Person ist und dass die von ihm gemachten oder bestätigten Angaben zur Mitgliedschaft/Organisation, zu Steuern (einschließlich FATCA/CRS-Status und Steuer-Identifikationsnummern) und zur U.S.-Ansässigkeit zutreffend sind. Ändern sich Status oder Angaben (einschließlich der Einstufung als U.S. Person), informiert der Kunde Qonto unverzüglich. Es kann erforderlich sein, zusätzliche Informationen bereitzustellen oder die Nutzung der Investitionsfunktion bis zur erneuten Verifizierung einzustellen.

8.3 Qonto, Upvest und Concedus dürfen sich für regulatorische Zwecke auf die Angaben des Kunden stützen. Der Kunde trägt die Verantwortung für Folgen unzutreffender, unvollständiger oder veralteter Angaben.

## 9. Gebühren und Kosten

9.1 Anwendbare Gebühren, einschließlich etwaiger AUM-Gebühren, werden dem Kunden im Rahmen des Aktivierungsprozesses sowie in den Endnutzerbedingungen von Qonto offengelegt.

9.2 Etwaige Gebühren von Qonto werden in den Preisbedingungen von Qonto gemäß Rahmenvertrag offengelegt.

9.3 Soweit AUM-Gebühren anfallen, erfolgen Einzug und etwaige Gebührenkorrekturen (Delta-Reinvestition) gemäß Ziffer 4. Unabhängig davon kann Upvest - soweit gesetzlich erforderlich und wie in den Endnutzerbedingungen von Upvest beschrieben (z. B. zur Begleichung investitionsbezogener Steuerbeträge) - kleine Teile von Beständen veräußern, um entsprechende Steuerverbindlichkeiten des Kunden zu decken. Soweit Qonto im

Rahmen der Upvest-Mechanik einen Verkauf zur Erfüllung steuerlicher oder Qonto-seitiger Gebührenverpflichtungen anstößt, werden Erlöse entsprechend verwendet und in Auszügen ausgewiesen.

9.4 Der Kunde erkennt an, dass die gesetzlich erforderlichen ex-ante und ex-post Kosten- und Gebühreninformationen nach den anwendbaren Regelungen zu Wertpapierdienstleistungen von Upvest in einer einheitlichen, konsolidierten Information bereitgestellt werden, die alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung abdeckt, einschließlich etwaiger Concedus-Kosten, -Gebühren und -Vergütungen (soweit anwendbar). Qonto oder Concedus stellen keine separate regulatorische Kosten- und Gebühreninformation bereit. Die Ziffern 9.1 und 9.2 dienen ausschließlich der Transparenz der kommerziellen Gebühren von Qonto.

## 10. Ausführung, Interessenkonflikte und Handelsplätze

10.1 Upvest führt Aufträge gemäß seiner Ausführungsgrundsätze aus und nimmt keine Zahlungen für die Weiterleitung von Aufträgen oder ähnliche Vorteile an.

10.2 Die für die Produkte des Kunden anwendbaren Handelsplätze werden von Upvest offengelegt und können entsprechend der Ausführungsgrundsätze geändert werden. Wesentliche Änderungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben mitgeteilt oder offengelegt. Bei bestimmten Fonds erfolgt die Ausführung über den Transfer Agent und folgt veröffentlichten Cut-offs. Qonto zeigt - sofern verfügbar - das nächste Ausführungsfenster an.

## 11. Verfügbarkeit der Dienste und Abwicklungsbeschränkungen

11.1 Die Investitionsfunktion kann vorübergehend aufgrund von Marktschließungen, Wartung oder operativen Umständen nicht verfügbar sein.

11.2 Cut-offs, Abwicklungszyklen und Fondskalender gelten entsprechend.

11.3 Qonto informiert über wesentliche Vorfälle in der App und koordiniert mit Upvest. Verzögert sich eine Ausführung wegen Cut-offs oder Marktschließungen, wird der Auftrag bei der nächsten verfügbaren Gelegenheit verarbeitet.

## 12. Fragen und Beschwerden

Der Kunde kann sich für Fragen und Beschwerden zunächst an den Qonto-Support in der App wenden. Nicht standardisierte oder regulierte Beschwerden werden an Upvest eskaliert. Upvest bleibt für Entscheidungen und regulatorische Antworten verantwortlich. Qonto hält den Kunden über den Fortschritt informiert. Das Beschwerdeverfahren nach Ziffer 1.18 des Rahmenvertrags sowie das Recht des Kunden, sich an die BaFin oder die ACPR zu wenden, bleiben unberührt.

## 13. Deaktivierung der Investitionsfunktion, Widerruf der AUM-Weisung und Änderungen

13.1 Der Kunde kann die Investitionsfunktion jederzeit über die Plattform deaktivieren. Ausstehende Verpflichtungen, einschließlich Gebühren, bleiben geschuldet. Die Deaktivierung führt nicht automatisch zur Liquidation. Der Kunde kann Verkaufsaufträge erteilen oder Unterstützung anfordern, vorbehaltlich etwaiger rechtlicher oder Compliance-Beschränkungen.

13.2 Der Kunde kann seine fortlaufende AUM-Weisung mit Wirkung für die Zukunft über die Plattform widerrufen. Der Widerruf beendet künftige Gebührenverkäufe und Reinvestitionen, lässt jedoch bereits entstandene Gebühren unberührt, die gemäß Ziffer 4.9 eingezogen werden können.

13.3 Qonto kann diese Bedingungen nur unter folgenden Voraussetzungen ändern:

(i) Änderungen, die rein redaktionell oder klarstellend sind oder den Kunden begünstigen, werden dem Kunden in Textform mitgeteilt und mit der Mitteilung wirksam.

(ii) Änderungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder behördlicher Vorgaben oder aufgrund

geänderter Vorgaben von Upvest oder Concedus erforderlich sind, teilt Qonto dem Kunden in Textform mindestens einen (1) Monat vor ihrem Wirksamwerden mit. Ist eine vorherige Mitteilung rechtlich nicht möglich oder nicht zumutbar, werden sie unmittelbar wirksam und Qonto informiert den Kunden unverzüglich nachträglich.

(iii) Alle sonstigen Änderungen, insbesondere Änderungen von Entgelten und wesentlichen Leistungsinhalten, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Qonto teilt sie dem Kunden in Textform mindestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Wirksamwerden mit. Stimmt der Kunde nicht zu, kann er die Investitionsfunktion nach Ziffer 13.1 jederzeit deaktivieren.

13.4 Die Endnutzerbedingungen von Upvest regeln die Beendigung des Investitionskontos und etwaige Überträge von Vermögenswerten. Qonto unterstützt eine geordnete Abwicklung.

13.5 Endet der Rahmenvertrag (insbesondere durch Kündigung oder Kontoschließung), endet damit auch die Investitionsfunktion. Die Ziffern 13.1 und 13.4 gelten entsprechend; dem Kunden zustehende Guthaben werden nach Maßgabe von Ziffer 1.9.4 des Rahmenvertrags behandelt.

## 14. Berechtigung, Aussetzung, Einschränkung und Zwangsmaßnahmen

14.1 Qonto kann die Investitionsfunktion (ganz oder teilweise) aktivieren, aussetzen, einschränken oder deaktivieren, wenn (i) der Kunde diese Bedingungen, die Endnutzerbedingungen von Concedus oder Upvest oder gesetzliche Pflichten verletzt; (ii) Abonnementgebühren oder andere Beträge an Qonto nicht beglichen sind; (iii) der Tarif des Kunden für die Investitionsfunktion nicht (mehr) berechtigt; (iv) Betrugs-, Geldwäsche-/Sanktions-, operative oder Sicherheitsrisiken bestehen; oder (v) rechtliche, regulatorische oder Partner-Anforderungen dies erfordern. Soweit vernünftigerweise möglich, informiert Qonto den Kunden im Voraus. In dringenden Fällen kann Qonto sofort handeln und anschließend informieren. Qonto kann die Investitionsfunktion auch aussetzen, einschränken

oder deaktivieren oder die Erteilung von Aufträgen sperren, wenn berechtigte Zweifel an der Vertretungs- oder Zeichnungsbefugnis der für den Kunden handelnden Person bestehen oder angeforderte Nachweise über die Vertretungs- oder Bevollmächtigungslage nicht vorgelegt oder nicht verifiziert wurden.

14.2 In Situationen wie Pfändung, Kontoschließungsprozessen, Debit-Sperren oder anderen rechtlichen/Compliance-Beschränkungen kann Qonto Buy-/Sell-Schaltflächen in der Benutzeroberfläche ausblenden oder deaktivieren, sodass der Kunde keine neuen Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilen kann. Der Kunde behält typischerweise einen Lesezugriff auf das Investitions-Dashboard und kann weiterhin Schwankungen des Nettoinventarwerts bestehender Bestände sehen. Dies bedeutet nicht, dass Mittel sofort zur Auszahlung verfügbar sind.

14.3 Unterliegt der Kunde einem kollektiven Verfahren (einschließlich Insolvenz), kann (und muss ggf. gesetzlich) Qonto Kauf- und/oder Verkaufsfunktionen einschränken oder deaktivieren und - soweit gesetzlich erforderlich oder von zuständigen Behörden, einem Insolvenzverwalter, Concedus oder Upvest angewiesen - die Veräußerung (Liquidation) von Investitionsbeständen als administrative Maßnahme veranlassen. In solchen Fällen kann Qonto auch nach Ausführung eines Verkaufsauftrags verpflichtet sein, die Auszahlung von Erlösen einzuschränken oder zu verzögern (z. B. bei Debit-Sperre oder bis zur Entscheidung des Insolvenzverwalters). Erlöse werden nur gemäß anwendbarem Recht und bindenden Anweisungen verfügbar gemacht.

14.4 Etwaige Werbevorteile im Zusammenhang mit der Investitionsfunktion können in den in Ziffer 14.1 genannten Fällen zurückgehalten, aufgehoben oder zurückgefordert werden. Die Investitionsfunktion (und etwaige damit verbundene Werbebedingungen) ist kein Zahlungsdienst; Ziffer 1.7 des Rahmenvertrags findet auf diese Bedingungen keine Anwendung, für ihre Änderung gilt ausschließlich Ziffer 13.3. Gesetzliche Ankündigungsfristen für Änderungen des Rahmenvertrags finden

auf Werbebedingungen keine Anwendung. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## 15. Kontakt und anwendbares Recht

15.1 Bei Fragen zu diesen Bedingungen kann der Kunde Qonto unter support@qonto.com oder hallo@qonto.com kontaktieren.

15.2 Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Investitionsbeziehung des Kunden mit Upvest unterliegt dem in den Endnutzerbedingungen von Upvest bestimmten Recht.


Qonto